

4. 2. 67  
265



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 28. Dezember 1966 | Teil II Nr. 158

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Seite |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 21. 10. 66 | <b>Zweite Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1253  |
| 21.10. 66  | <b>Dritte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1254  |
| 21. 12. 66 | Preisverordnung Nr. 1843/15. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 1843/14) .....                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1254  |
| 20.12. 66  | Preisverordnung Nr. 3173/1 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise. — Anwendung der Preisbestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 auf die bis zum 15. Februar 1967 abzuschließenden Wirtschaftsverträge — ..... | 1255  |
|            | Berichtigung .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1256  |

**Zweite Verordnung\*  
über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den  
Faschismus und für Verfolgte des Faschismus  
sowie für deren Hinterbliebene.**

**Vom 21. Oktober 1966**

Die Verordnung vom 8. April 1966 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:**

- „(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.
- (2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung gewährt.
- (3) Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gleichartige Pension nach dieser Verordnung die Pension in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zusätzlichen Altersversorgung und dem Anspruch auf Pension nach § 2 dieser Verordnung gezahlt.

In diesen Fällen beträgt die Pension nach dieser Verordnung für

- a) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder Invalide sind, mindestens 410,—MDN

- b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus mindestens 210,—MDN
- c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 120,—MDN
- d) anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen mindestens 110,—MDN

Ist die zusätzliche Altersversorgung höher als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung die in den Buchstaben a bis d genannten Leistungen als Festbeträge. Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente oder eine nicht gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wird diese nicht gleichartige Versorgung in voller Höhe gezahlt. Neben dieser Versorgung wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.“

**§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 2 Abs. 2 Buchst. f und § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293),

• (1.) VO vom 8. April 1965 (GBl. II Nr. 41 S. 293)